

In der Senatssitzung am 18. Januar 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Datum 28.12.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.01.2022

„Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen“

A. Problem

Mit dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSG) und der darauf beruhenden UV-Schutz-Verordnung (UVSV) sind im Jahr 2009/2011 umfangreiche Schutz- und Vorsorgepflichten für den Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, in Kraft getreten, um schädliche Wirkungen dieser Strahlung auf den Menschen zu vermeiden.

Dieses Regelwerk wurde durch die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) in 2018 ergänzt. Mit der NiSV wird der Einsatz optischer Strahlung, Ultraschall, elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken im gewerblichen Bereich geregelt. Wer die in der Verordnung aufgeführten Anlagen gewerblich einsetzt, muss seit Anfang 2021 neue Anforderungen an den Betrieb sowie Dokumentations- und Beratungspflichten erfüllen. Zudem muss der Betrieb verwendeter Anlagen bei der zuständigen Behörde mit Nachweis der notwendigen Fachkunde angezeigt werden.

Durch die neue NiSV und Änderungen im NiSG aus 2020 sind die zuständigen Behörden im Land Bremen in der aktuellen Zuständigkeitsbekanntmachung nicht mehr korrekt oder noch nicht benannt. Die Überwachung der Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflichten aus dem genannten Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen ist den zuständigen Behörden im Land Bremen zu übertragen.

B. Lösung

Durch die neue NiSV und Änderungen im NiSG ist eine neue Zuständigkeitsbekanntmachung erforderlich um die wahrzunehmenden Aufgaben in diesen Rechtsgrundlagen den zuständigen Behörden zuzuordnen.

In der vorgelegten Bekanntmachung über die zuständigen Behörden wird die Überwachung und der Vollzug zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen übertragen. Als oberste zuständige Landesbehörde wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz benannt.

Die bestehende Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung vom 30. Dezember 2011 (Brem.ABl. 2011, S. 1634) ist aufzuheben.

C. Alternativen

Die Bestimmung von zuständigen Behörden ist erforderlich, um die Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden UVSV und der NiSV zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der zusätzliche personelle Aufwand für Überwachung und Vollzug ist gering und ist im Rahmen des Personalbestands abgedeckt.

Entsprechende Anlagen nach der neuen NiSV finden ihre Anwendung vorwiegend in der Kosmetik-Branche, in welcher überwiegend Frauen tätig sind. Dadurch müssen prognostisch gesehen mehr Frauen die geforderten Vorgaben, Bsp. Erlangung einer Fachkunde/Qualifizierung, erfüllen. Die gesetzlichen Forderungen der NiSV sind jedoch per se genderunabhängig.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden ist mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 09.11.2021 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung, auch über das zentrale elektronische Informationsregister, geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 28.12.2021 die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt.

Anlage:

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Der Senat bestimmt:

§ 1 Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist, soweit § 2 nichts anderes bestimmt, die für den Vollzug zuständige Behörde

1. nach § 2 Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen,
2. nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und
3. nach § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 4 der UV-Schutz-Verordnung.

§ 2 Zuständigkeit der senatorischen Behörde

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 sowie nach § 6a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Gesetzes zur Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung vom 20. Dezember 2011 (Brem.ABl. S. 1634) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.xxxx

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034) wurde in Artikel 4 die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen geschaffen. Zum Schutz vor Hautschädigungen, die in der Vergangenheit immer wieder bei unsachgemäßer gewerblicher Anwendung von Anlagen mit dieser Strahlung verursacht wurden. Neben der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung, 20.07.2011, BGBl. I S. 1412) wird damit das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (zuletzt geändert 28.04.2020, BGBl. S. 960) weiter konkretisiert.

Die bestehende Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung vom 30. Dezember 2011 (Brem.ABl. 2011, S. 1634) wird aufgehoben, da die gesetzliche Regelung in 2020 aktualisiert und zusätzlich zur UV-Schutz-Verordnung eine neue Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung für weitere Frequenzbereiche und Anwendungen geschaffen wurde.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1:

Die für den Vollzug zuständige Behörde wird festgelegt.

Zu § 2

Die zuständige oberste Landesbehörde wird festgelegt.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung und die außer Kraft Setzung einer nicht mehr aktuellen Zuständigkeitsbekanntmachung.